



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 05. März 2021 in Umsetzung des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen aufgrund der aktuellen Infektionslage

Entsprechend des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 ordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

1. Abweichend von § 10a Abs. 1 und Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der Fassung vom 18.02.2021 sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung Jugend und Sport vom 19.02.2021 werden folgende Einrichtungen ab dem 08. März 2021 geschlossen:

- a. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- b. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29.07.1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 3 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 4 (Regeln für den Präsenzbetrieb), Abs. 5 (Notbetreuung) und Abs. 6 (Testkonzept) der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

2. Soweit durch diese Allgemeinverfügung keine weitergehenden Regelungen getroffen werden, bleiben die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in Verbindung mit der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) sowie die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in ihren jeweils gültigen Fassungen unberührt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 15.03.2021. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Begründung

In der am 10.02.2021 stattgefundenen Ministerpräsidentenkonferenz konnte aufgrund eines deutlichen Rückgangs des bundesweiten Infektionsgeschehens eine vorsichtige positive Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Inzidenzzahlen getroffen und damit auch Lockerungen der bestehenden Kontaktbeschränkungen ins Auge gefasst werden. Die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen war bundesweit auf einen Wert von unter 80 reduziert worden, für einige Bundesländer war eine Inzidenz von unter 50 in Sichtweite

Besondere Bedeutung war im Hinblick auf mögliche vorsichtige Lockerungen der Gewährleistung von Bildung und Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen beizumessen, so dass Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich oberste Priorität eingeräumt wurde.

Kinder und Jugendliche sind, ebenso wie ihre Eltern, besonders von den Einschränkungen betroffen. Dieser Bereich war daher als erster schrittweise wieder zu öffnen. Es wurde vereinbart, dass die Länder im Rahmen ihrer Kultushoheit über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzünterricht und die Ausweitung des Angebots der Kindertagesbetreuung entscheiden. Öffnungsschritte müssen jedoch auch in diesem Bereich vor dem Hintergrund insbesondere sich weiter ausbreitender Virusmutanten vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu riskieren.

§ 10a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 18.02.2021 sieht daher die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen, der Einrichtungen der Kindertagespflege und der Schulen beginnend ab dem 22.02.2021 vor.

Vor dem Hintergrund des in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen regional sehr unterschiedlichen Infektionsgeschehens, sind die gemäß § 10a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vorgesehenen Lockerungen im Betreuungs- und Bildungsreich jedoch am regionalen Infektionsgeschehen auszurichten.

Nach § 13 Abs. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO-) in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 der vorgenannten Verordnung hat der Landkreis weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, und zwar bei einer Überschreitung von

- 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen,
- 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.



Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten (§ 13 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO).

Insoweit wurde bereits am 19.02.2021 seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Form eines fachaufsichtlichen Erlasses angewiesen, dass für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 200 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem 22.02.2021, die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen zu schließen sind. Für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 150 sollen die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen geschlossen werden.

Dies ist vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs an Neuinfektionen jetzt erforderlich. Die Zahl der Neuinfektionen ist in den letzten Tagen stetig gestiegen. Am 04.03.2021 lag der Wert der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bei 198,2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html).

Eine kurzfristige Entspannung der Lage ist derzeit nicht ersichtlich. Der Wert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner wird voraussichtlich in den nächsten Tagen überschritten. Das Ausbruchsgeschehen insgesamt stellt sich als diffus dar und verteilt sich über den gesamten Landkreis. Es lässt sich weder lokal eingrenzen noch können bestimmte Infektionsherde ausgemacht werden, was auch hier auf vielfältige Übertragungswege, sowohl im öffentlichen Raum, als auch im beruflichen und privaten Bereich schließen lässt. Darüber hinaus wurden bislang im Landkreis Greiz 31 Fälle der sogenannten neuen Virusvarianten laboridiagnostisch bestätigt, von denen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko ausgeht.

Wir sind uns bewusst, wie einschneidend für alle betroffenen Kinder und deren Eltern die erneute Schließung der Schulen und Kindergärten bereits nach einer oder zwei Wochen vorsichtiger Rückkehr in den Schul- und Kindergartenalltag ist - die Freundin oder den Freund im Kindergarten oder in der Schule wieder regelmäßig zu sehen, Kontakt zu Lehrern, Erziehern und Mitschülern zu haben, nicht mehr zu Hause für sich selbst und mit Unterstützung der Eltern zu lernen, sondern wie früher in direktem Kontakt zu Lehrern und Mitschülern zu stehen; Planbarkeit für Eltern, nicht Homeschooling und Erwerbsarbeit gleichzeitig. Die letzten Monate haben den Kindern und Familien insgesamt besonders viel abverlangt.

Auch wenn der Bildung und Betreuung für unsere Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern eine besonders hohe gesellschaftliche Bedeutung beizumessen ist, kann angesichts des hohen Infektionsgeschehens in unserem Landkreis derzeit jedoch keine andere Entscheidung ergehen.

Mit der erneuten Schließung der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Schulen werden in der Situation hoher und prognostisch ansteigender Infektionszahlen Kontakte weiter reduziert und damit der Gefahr der weiteren Verbreitung des Virus entgegengewirkt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Kinder, Schüler und Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie den Schulen, der Personen in deren häuslichem Umfeld und damit auch der gesamten Bevölkerung. Erklärtes Ziel ist es, die Infektionszahlen zu senken, um am Ende auch allen Kindern und Jugendlichen wieder einen normalen Schulalltag zu ermöglichen.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 kann die Schließung beendet

werden, wenn der Inzidenzwert an mindestens 7 Tagen hintereinander ununterbrochen den Wert von 150 bzw. 200 Neuinfektionen unterschreitet.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird zunächst ausgerichtet an der Geltungsdauer der derzeit geltenden landesrechtlichen Verordnungen und wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar. www.landkreis-greiz.de